# Gewerbeordnung - § 34a GewO Bewachungsgewerbe

**32.1**

Amt für Sicherheit und Ordnung

**xx**

**xx**

Auf der Schanze 4

41515 Grevenbroich

Zimmer

Telefon

Telefon

Telefax

Mail

**Aktenzeichen**: 32 726 05/XXX

XXX

16. April 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit bestätige ich Ihnen den Eingang des Antrages auf Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 34a Absatz 1 GewO vom XX.XX.XXXX am XX.XX.XXXX.

Für eine abschließende Bearbeitung des Antrages benötige ich noch folgende Unterlagen:

Die durchschnittliche Bearbeitungszeit liegt aufgrund weiterer Stellenbeteiligung bei ca. 8 Wochen. Sofern sich im Rahmen der Bearbeitung neue Erkenntnisse ergeben, melde ich mich unaufgefordert bei Ihnen.

Sie haben eine XXX Erlaubnis zur Bewachung von XXX beantragt.

Ich weise Sie auf folgendes hin:

1. Gemäß § 144 Abs. 1 Nr. 1f i. V. m. Abs. 4 GewO kann mit einem Bußgeld bis zu

5.000,00 € belegt werden, wer ohne die nach § 34a GewO erforderliche Erlaubnis im Bewachungsgewerbe tätig wird. Die beharrliche Wiederholung dieses Verstoßes kann nach § 148 Nr. 1 GewO als Vergehen mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft werden. Außerdem kann die Fortsetzung des unerlaubten

 Betriebes nach § 15 Abs. 2 GewO behördlich verhindert werden.

**2.)** Wenn ein Antrag auf Erteilung zurückgenommen wird, nachdem mit der sachlichen

Bearbeitung begonnen wurde, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist oder ein Antrag abgelehnt wird, so sind 75 Prozent der vorgesehenen ursprünglichen Gebühr zu zahlen.

**3.)**Bei der Ausübung des Bewachungsgewerbes sind die Vorschriften über das Bewachungsgewerbe, insbesondere § 34a GewO und die allgemeine Verwaltungs-vorschrift zum Vollzug des § 34a GewO und der Bewachungsverordnung (BewachVwV) in der derzeit gültigen Fassung zu beachten.

Für die Entscheidung über die Erlaubnis zur Ausübung des Bewachungsgewerbes und die damit verbundene Zuverlässigkeitsüberprüfung (§ 34a Abs. 1 GewO) ist gemäß § 2 Absatz 1 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in Verbindung mit der Tarifstelle 12.8.1 der allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in Verbindung mit der Gebührenrichtlinie für Erlaubnisse von Bewachungsbetrieben und Meldungen von Wachpersonaldes Rhein-Kreises Neussvom 21. September 2017 eine Gebühr zwischen 500,00 bis 5.000,00 Euro zu erheben. Die Gebührenrichtlinie finden Sie auf der Interseite: www.rhein-kreis-neuss.de.

Bei einer Ablehnung durch mich wird die Gebühr um 25 Prozent reduziert. Bei einer Rücknahme des Antrages wird die Gebühr um 50 Prozent reduziert.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag